



Datum 07.04.2021	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz.	Vorlagen-Nr. HA/002/2021
----------------------------	-------------------------------	---	----------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 7
Änderung der Friedhofssatzung
- Beschlussfassung

Termin	Gremium	Status
15.04.2021	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2013. Die von der Verwaltung vorgelegte Neukalkulation der Friedhofsgebühren zum 01.01.2015 wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen. Seinerzeit wurden nur die Gebühren für die Leichenzelle und die Aussegnungshalle neu festgesetzt. Zum 01.11.2018 wurden die Gebühren für die Rasengräber bzw. Einheitsgräber neu beschlossen.

Die Verwaltung hat zusammen mit einem Fachbüro die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe neu erstellen lassen. Die vom Büro Allevo aufgestellte Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei. Es wird insbesondere auf die Seite 7 ff. der Ausarbeitungen der Firma Allevo hingewiesen. Der bisherige Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren beträgt in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 57 %.

Die vom Gemeinderat zu fassenden Entscheidungen sind auf den Seiten 7 und 8 dargestellt, sowie ausführlich in den darauffolgenden Seiten. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation ist auf den Seiten 9 und 10 dargestellt. Die Verwaltung geht von einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 81 % aus. Dies bedeutet, bei den Bestattungsgebühren eine 100%ige Deckung und bei den Überlassungen der Reihen- und Wahlgräber eine 90%ige Deckung und bei der Benutzung des Leichenhauses einen nur geringfügigen Prozentsatz an Kostendeckung, sodass sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 81 % ergibt. In der Darstellung auf Seite 9 sind die derzeitigen Gebühren, die kalkulierten Kosten bei 100 %, sowie zwei Varianten mit einem Kostendeckungsgrad von 74 % und 81 % dargestellt. Zu fällende Prognoseentscheidungen sind auf den Seiten 15 und 24 ausgeführt. Ebenso liegt ein Kostenvergleich mit umliegenden Gemeinden bei, aus denen entnommen werden kann, dass insbesondere die Gebühren für die Grabüberlassung eines Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabes im Verhältnis zu den umliegenden Gemeinden deutlich geringer ist und hier jeweils auch eine deutliche Gebührenanpassung vorgeschlagen wird. Gegenüber der bisherigen Kalkulationsweise sieht die Kalkulation der Firma Allevo, auf Seite 17 dargestellt, eine 30%ige grabartidentische und eine 70%ige grabartbezogene Kostenverteilung vor. Dies führt im Ergebnis zu einer höheren Kostenbelastung der Urnengräber und damit entsprechend den prognostizierten Fallzahlen einen höheren Kostendeckungsgrad.

Mit der Neufestsetzung der Friedhofsgebühren sollen in der Änderung der Friedhofssatzung zwei weitere Änderungen mitberücksichtigt werden. In § 6 soll auf die Nachfrage von muslimischen Bestattungen reagiert werden. Eine Antwort darauf, dass die Bestattungen auch ohne Sarg möglich sind. Ebenso wird § 16 geändert. Hier soll der Hinweis aufgenommen werden, welcher auf die Herstellung von Grabmalen ohne Kinderarbeit sowie auf die Herstellung von Fundamenten auf muslimischen Gräbern hinweist.

Beiliegend ist die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beigelegt, ebenso wie die bisher geltende Friedhofssatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Friedhofssatzung mit Inkrafttreten zum 01.05.2021 als Satzung.

Anlagen:

- 01 Gebührenkalkulation Firma Allevo
- 02 Kostenvergleich umliegender Gemeinden
- 03 Friedhofssatzung 01.11.2018
- 04 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung